



Verpflichtungskredit

Projektierung Rechtsformänderung Elektrizitätswerk in eine
selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt

Inhalt

1	Ausgangslage	3
1.1	Bisherige Entwicklung	3
1.2	Nächster Schritt – Prüfung Rechtsformänderung.....	3
1.3	Workshop vom 31. März 2025.....	4
2	Konzessionsabgabe	4
2.1	Konzessionsabgabe EW Windisch.....	4
2.2	Was ist eine Konzession?	4
2.3	Situation Windisch	5
2.4	Lösungsansätze.....	5
2.4.1	Option 1 – Rechtsformänderung.....	5
2.4.2	Option 2 - Verzicht auf Konzessionsabgabe.....	5
2.4.3	Option 3 – Einführung einer Förderabgabe	6
2.5	Fazit	6
3	Weitere Herausforderungen	6
3.1	Handlungsspielraum.....	6
3.2	Steigende Komplexität	7
3.3	Verbleibende strategische Aufgaben.....	8
3.4	Fazit	8
4	Wahl Rechtsform.....	8
5	Projekt.....	9
5.1	Weiteres Vorgehen	9
5.2	Projektorganisation	10
5.3	Ansprechpersonen	10
6	Kosten	10
6.1	Finanzielle Auswirkungen Elektrizitätswerk.....	11
6.2	Finanzielle Auswirkungen Einwohnergemeinde	11
7	Würdigung Gemeinderat	11
8	Antrag	12

1 Ausgangslage

1.1 Bisherige Entwicklung

Die Gemeinde Windisch setzt sich bereits seit längerer Zeit aktiv mit der strategischen Ausrichtung des Elektrizitätswerks auseinander. So wurde beispielsweise im Jahr 2008 ein Verkauf an die EnAlpin AG und im Jahr 2018 der Kredit für die Prüfung einer Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft von den Stimmberechtigten abgelehnt.

Im Oktober 2020 wurden die Bereiche Wasserwerk, Elektrizitätswerk und Bauamt zur Abteilung «Gemeindewerke» zusammengeschlossen. Aufgrund operativer Prioritäten waren verschiedene Optimierungsmassnahmen nur bedingt erfolgreich. Daher entschied der Gemeinderat, die Bereiche Wasserwerk und Bauamt per Oktober 2022 wieder der Abteilung Planung und Bau zuzuordnen. Aufgrund personeller Abgänge beim Elektrizitätswerk war ein eigenständiger Betrieb nicht mehr möglich. Vom November 2022 bis Juni 2024 wurde das Elektrizitätswerk im operativen Bereich durch die IBB Energie AG unterstützt.

Im Rahmen von vier Workshops zu Beginn des Jahres 2023 hat der Gemeinderat zusammen mit Vertretungen aus allen Einwohnerratsfraktionen und Mitgliedern der Energiekommission die Weichen gestellt für eine gesamtheitliche Überprüfung der strategischen Ausrichtung des Elektrizitätswerks Windisch. Die Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Arbeitsgruppe hat erkannt, dass es für einen kleinen Betrieb wie das Elektrizitätswerk Windisch eine grosse Herausforderung ist, einen professionellen Betrieb mit eigenem Personal gewährleisten zu können.
- Für die Prüfung einer Auslagerung des operativen Betriebs an einen externen Dienstleister ist man offen.
- Die Verpachtung oder der Verkauf des Stromnetzes soll nicht weiterverfolgt werden.
- Bei einer allfälligen Rechtsformänderung wird die Umsetzung einer Aktiengesellschaft als politisch herausfordernd erachtet. Eine Umwandlung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt wird als realistischer bewertet.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse hat der Gemeinderat eine Eigentümerstrategie formuliert, welche nach einer Vernehmlassung bei den Einwohnerratsfraktionen am 29. Januar 2024 vom Gemeinderat verabschiedet wurde.

Gleichzeitig wurde die Ausschreibung der externen Betriebsführung für das Elektrizitätswerk vorbereitet und dem Einwohnerrat zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt. Am 25. Oktober 2023 hat der Einwohnerrat den entsprechenden Antrag einstimmig gutgeheissen, mit dem Zusatzbeschluss, dass die Vergabe des operativen Betriebs vorerst bis 31. Dezember 2028 zu befristen sei. Die Stimmbevölkerung hat den Beschluss des Einwohnerrates am 28. Januar 2024 mit grosser Mehrheit bestätigt.

Im Rahmen des öffentlichen Submissionsverfahrens wurde die externe Betriebsführung per 1. Juli 2024 an die Regionalwerke AG Baden ausgegliedert. Gleichzeitig haben die bisherigen Mitarbeitenden des EW Windisch nach Baden zur neuen Betriebsführerin gewechselt.

Im zweiten Halbjahr 2024 wurde eine neue Betriebskommission besetzt. Die Betriebskommission ist zuständig für die Führung und Überwachung der Tätigkeiten der externen Betriebsführerin und stellt die Schnittstelle zwischen der externen Betriebsführerin und dem Gemeinderat sicher. Zudem macht sie Empfehlungen zu den Themen rund um die Energieversorgung der Gemeinde Windisch.

1.2 Nächster Schritt – Prüfung Rechtsformänderung

Mit der Einsetzung einer externen Betriebsführung konnte der operative Betrieb des EW Windisch auf ein stabiles Fundament gestellt werden. Damit sind die Voraussetzungen für den nächsten Schritt in der Weiterentwicklung des Elektrizitätswerks geschaffen. Die Prüfung einer Rechtsformänderung wird gestartet.

Aufgrund der Ergebnisse der Workshops im Jahr 2023 hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat im Oktober 2024 einen Projektierungskredit für die Rechtsformänderung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt beantragt. Eine Mehrheit des Einwohnerrates vertrat jedoch die Ansicht, dass dieser Schritt zu früh käme und

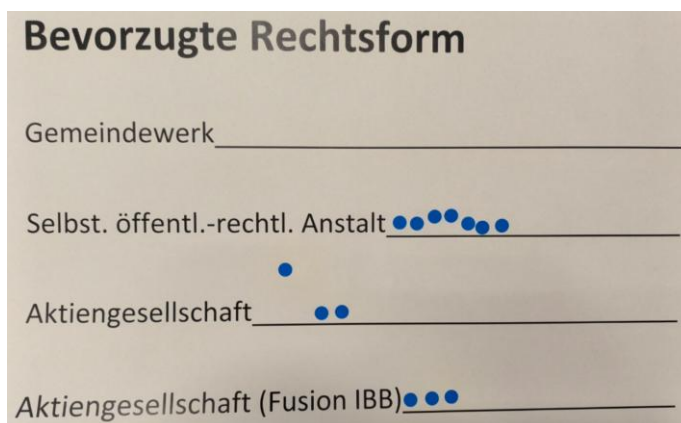
nochmals eine vertiefte politische Auseinandersetzung mit dem Thema Rechtsformänderung erfolgen müsse, bevor Geld für die Projektierung gesprochen werden kann. Aus diesem Grund wurde der Kredit abgelehnt.

1.3 Workshop vom 31. März 2025

In einem weiteren Workshop haben sich Vertretungen aller Einwohnerratsfraktionen zusammen mit dem Gemeinderat, Mitgliedern der Betriebskommission und Mitarbeitenden der Verwaltung mit dem Thema «Rechtsformänderung» auseinandergesetzt.

Im Rahmen des Workshops wurden Anliegen der Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte diskutiert und bestehende Fragen beantwortet. Die externe Moderatorin und Energierechtsexpertin Dr. Simone Walther hat die verschiedenen Optionen zur Rechtsformänderung gegenübergestellt und das Thema Konzessionsgebühren aus juristischer Perspektive beleuchtet. Zudem erläuterte sie, inwieweit eine Gemeinde nach Inkrafttreten der revidierten Stromversorgungsgesetzgebung Einfluss auf ihr Elektrizitätswerk nehmen kann. Ein Abgleich der Zielsetzungen (aus den Workshops 2023) hat zudem aufgezeigt, wie gross der entsprechende Handlungsspielraum mit den jeweiligen Rechtsformen ist. Ebenfalls angesprochen wurde das Postulat von Mitte und EVP bezüglich Beteiligung an der IBB Energie AG.

Nach Abschluss des Workshops hat sich ein grosser Teil der anwesenden Einwohnerratsmitglieder an einer Konsultativabstimmung beteiligt. Sie haben sich zur Frage geäussert, welche Rechtsform sie nach den Diskussionen im Workshop und den nun vorliegenden Informationen bevorzugen würden. Das Ergebnis fiel wie folgt aus:



Aufgrund der Diskussion und des vorliegenden Ergebnisses der Konsultativbefragung hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, mit der vorliegenden Botschaft nochmals an den Einwohnerrat zu gelangen.

2 Konzessionsabgabe

2.1 Konzessionsabgabe EW Windisch

Die Einwohnergemeinde Windisch erhebt vom EW Windisch Konzessionsgebühren in der Höhe von 1.13 Rappen pro kWh Energie, welche durch das EW-Netz fliesst. Im Jahr 2024 resultierte eine Abgabe von insgesamt CHF 451'532.50, welche das EW an die Einwohnergemeinde entrichtet hat.

Davon entfallen rund 45% bzw. CHF 200'000 auf Kunden, die zwar das EW-Netz nutzen, aber ihre Energie nicht beim EW Windisch beziehen.

2.2 Was ist eine Konzession?

Eine Konzession ist eine Verleihung des Rechts zur Ausübung einer monopolisierten Tätigkeit oder zur Sondernutzung einer öffentlichen Sache durch ein Gemeinwesen. Gemeinden verleihen in der Regel Konzessionen an Dritte zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes für die Strom-, Gas-, Wärme- und/oder Wasserversorgung.

Der Konzessionär ist verpflichtet, von dem ihm übertragenen Recht Gebrauch zu machen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht (= Betriebs- und Ausübungspflicht).

Als Gegenleistung für die Nutzung des verliehenen Rechts zur Sondernutzung entrichtet der Konzessionär häufig eine einmalige oder wiederkehrende Abgabe (= Konzessionsabgabe).

2.3 Situation Windisch

In Windisch ist die Gemeinde selbst die zuständige Verteilnetzbetreiberin (EW Windisch als unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt, Teil der Gemeindeverwaltung, keine eigene Rechtspersönlichkeit).

Die Betriebsführung wird durch die Regionalwerke AG Baden, gestützt auf einen privatrechtlichen Dienstleistungsvertrag mit der Gemeinde, wahrgenommen ($\neq$ Konzessionsverhältnis).

Die Gemeinde beansprucht für die Stromversorgung eigenes Grundeigentum. Dadurch sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung einer Konzessionsgebühr nicht vollständig gegeben, da das Elektrizitätswerk (EW) über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Dies begründet ein erhebliches Risiko in Bezug auf die rechtliche Durchsetzbarkeit der Konzession. Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung wäre die Konzession aufzuheben oder zumindest vorübergehend auszusetzen.

2.4 Lösungsansätze

2.4.1 Option 1 – Rechtsformänderung

Mit einer Rechtsformänderung des EW Windisch, wären die Voraussetzungen gegeben, damit die Einwohnergemeinde Windisch weiterhin Konzessionsgebühren erheben darf. Die jährlichen Einnahmen der Einwohnergemeinde Windisch in der Höhe von CHF 450'000 könnten damit auf ein rechtlich stabiles Fundament gestellt werden.

2.4.2 Option 2 - Verzicht auf Konzessionsabgabe

Bei einer Weiterführung der heutigen Organisationsstruktur des EW Windisch als Gemeindewerk ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss zukünftig auf die Erhebung einer Konzessionsabgabe verzichtet werden.

Damit entgingen der Einwohnergemeinde Windisch jährlich rund CHF 450'000 – ein spürbares Loch im Gemeindehaushalt. Dadurch würde das Geld für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fehlen. Um dieses zu kompensieren, müsste der Steuerfuss um 2 bis 3 Prozent erhöht bzw. es müssten massive Einsparungen (Leistungsabbau) beschlossen werden.

Bei einer Steuerfusserhöhung würden die Steuerzahlenden deutlich mehr belastet als bei einer Beibehaltung der Konzessionsgebühren, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Konzessionsgebühren

Ø-Wohnung 5 Zimmer mit Elektroboiler (gem. Tarifblatt) 4'500 kWh pro Jahr = **Konzession CHF 50.85**

Beispiel 1

Steuerbares Einkommen Familie 2 Kinder (Tarif B) **CHF 80'000**

Gemeindesteuern 115 %	CHF	3'682.30
Gemeindesteuern 118 %	CHF	3'778.40
Differenz	CHF	96.10
Wegfall Konzessionsgebühren	CHF	- 50.85
Netto Mehrkosten	CHF	45.25

Beispiel 2

Steuerbares Einkommen Familie 2 Kinder (Tarif B) **CHF 120'000**

Gemeindesteuern 115 %	CHF	7'423.30
Gemeindesteuern 118 %	CHF	7'616.95
Differenz	CHF	193.65
Wegfall Konzessionsgebühren	CHF	- 50.85
Netto Mehrkosten	CHF	142.80

Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Konzessionsgebühren zu einem erheblichen Teil von grossen Unternehmen finanziert werden. Bei einer Umlagerung auf die Gemeindesteuern würden diese Firmen entlastet, während die Mehrbelastung hauptsächlich von den Privathaushalten (natürliche Personen) getragen werden müsste. Unternehmen würden sich somit nicht an einer allfälligen höheren Steuerlast beteiligen.

2.4.3 Option 3 – Einführung einer Förderabgabe

Anstelle einer Konzessionsgebühr könnte das EW Windisch seinen Kundinnen und Kunden auf Basis des Energieverbrauchs eine Förderabgabe verrechnen. Dies würde es der Gemeinde Windisch erlauben, Projekte im Bereich der Energie umzusetzen bzw. zu unterstützen (bspw. Energieeffizienzmassnahmen).

Diese Mittel sind zweckgebunden und können nicht für den allgemeinen Haushalt der Gemeinde Windisch eingesetzt werden. Wie bei der Option 2 müssten diese Gelder zukünftig anderweitig beschafft werden (Einsparungen bzw. Steuerfusserhöhung).

2.5 Fazit

Die Abklärungen zu den Konzessionsgebühren haben gezeigt, dass das EW Windisch organisatorisch neu aufgestellt werden muss, sofern an diesen Gebühren festgehalten werden soll. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Gemeinde Windisch angesichts der aktuellen finanziellen Lage auf diese Einnahmen nicht verzichten kann.

Die sinnvollste Lösung ist eine Rechtsformänderung des EW Windisch. Damit können die Konzessionsgebühren weiterhin erhoben werden. Die Finanzworkshops des vergangenen Jahres haben deutlich gezeigt, dass die Gemeinde Windisch auf diese Mittel angewiesen ist und die Alternativen (Steuerfusserhöhung bzw. Dienstleistungsabbau) für die Attraktivität der Gemeinde deutlich einschneidender wären. Der Gemeinderat hat aus diesen Workshops und auch aus den EW-Workshops im Jahr 2023 den klaren Auftrag mitgenommen, die Konzessionsgebühren zu sichern.

3 Weitere Herausforderungen

3.1 Handlungsspielraum

Die Spielräume der Verteilnetzbetreiber (VNB) bei der Energiebeschaffung und der Festlegung der Stromtarife sind nur noch sehr gering:

- Strukturierte Strombeschaffung neu vorgeschrieben;
- Mindestanteil von 20 % Strom aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland in Grundversorgung, Bezugsverträge mit Laufzeit von mind. 3 Jahren;
- Berechnung der anrechenbaren Energiekosten für Festlegung der Elektrizitätstarife vorgegeben;
- Grundsätze für Bildung von Kundengruppen für Netznutzungstarife vorgegeben;
- Wahlmöglichkeit des VNB zwischen drei verschiedenen Modellen von Netznutzungstarifen als Standardtarif (dynamisch, mit oder ohne Leistungsanteil), wobei neben einem dynamischen Tarif weiterhin immer mindestens ein nichtdynamischer Wahltarif pro Kundengruppe anzubieten ist;

- Vorgabe einer nichtdegressiven Arbeitskomponente (Rp./kWh) bei Netznutzungstarif der Basiskunden-
gruppe (Jahresverbrauch < 50'000 kWh);
- Harmonisierung der Vergütung für den ins Netz eingespeisten Solarstrom, Einführung von Mindestver-
gütungen;
- usw.

Das EW Windisch kann bei der Festlegung der Stromtarife beispielsweise noch darüber diskutieren, ob bis zur Einführung von dynamischen Tarifen in ein paar Jahren die Hoch- und Niedertarife beibehalten werden sollen oder ob das Angebot an Kernenergie weitergeführt wird.

Weiter bestehen staatliche Regulierungen in Bezug auf den Gewinn beim Energieverkauf (wurde in den letzten Jahren reduziert) oder bei der Eigenkapitalverzinsung des Netzes.

Mit dem neuen Stromversorgungsgesetz (StromVG) und der darauf basierenden Stromversorgungsverord-
nung (StromVV) sind weitere Vorgaben in Bezug auf lokale Elektrizitätsgemeinschaften, verursachte Messta-
rife, Rückerstattung von Netznutzungsentgelten, Energieeffizienzmassnahmen usw. in Kraft getreten.

Insgesamt wurde der Handlungsspielraum für die VNB massiv eingeschränkt. Es gibt nur noch wenige Berei-
che, in denen Einfluss genommen werden kann.

3.2 Steigende Komplexität

Mit der zunehmenden Regulierung ist auch die Komplexität in der strategischen und operativen Führung eines
Elektrizitätswerks angestiegen. Insbesondere die operative Ebene steht vor der Aufgabe, die gesetzlichen Vor-
gaben korrekt und effizient umzusetzen. Mit der Einsetzung der Regionalwerke AG Baden per 1. Juli 2024 ist
das EW Windisch im operativen Bereich gut aufgestellt.

Auf der strategischen Ebene ist es sehr wichtig, dass der operativen Betriebsführung kompetente Ansprech-
partner gegenüberstehen. So kann sichergestellt werden, dass bei der Komplexität der Themen richtige und
fundierte Entscheidungen getroffen werden.

Mit der Einsetzung der fachlich optimal aufgestellten Betriebskommission per 1. Juli 2024 kann diese Voraus-
setzung teilweise erfüllt werden. Das Know-how ist vorhanden. Jedoch hat die Betriebskommission aktuell
beratenden Charakter und die abschliessenden Entscheidungen werden weiterhin vom Gemeinderat getroffen.
Dieser stützt sich dabei auf die Empfehlungen der Kommission, weil im GR-Gremium selbst das spezifische
Fachwissen nicht in vollem Umfang vorhanden ist.

Die Abläufe sind teilweise komplex, wie das folgende Beispiel des Verpflichtungskredits für den Ersatz von Mit-
telspannungsanlagen zeigt:

1. Die Regionalwerke sehen dringenden Handlungsbedarf bei MS-Anlagen in Trafostationen.
2. Die Verwaltung traktandiert in Absprache mit den Regionalwerken den entsprechenden Antrag zu
Handen Betriebskommission.
3. Die Betriebskommission macht dem Gemeinderat eine Empfehlung zum Ersatz der MS-Anlagen.
4. Die Verwaltung protokolliert diese Empfehlung im Kommissionsprotokoll.
5. Die Verwaltung erstellt in Zusammenarbeit mit der Betriebsführung einen Antrag zuhanden des Ge-
meinderates.
6. Der Gemeinderat beschliesst, beim Einwohnerrat einen Verpflichtungskredit einzuholen.
7. Die Verwaltung erstellt eine Botschaft und legt diese im 1. Entwurf dem Gemeinderat vor.
8. Nach der Verabschiedung des 1. Entwurfs werden die Kommissionsmitglieder um eine Rückmeldung
gebeten. Zudem wird in der Botschaft eine Empfehlung der Kommission eingefügt.
9. Die Botschaft wird aufgrund der Rückmeldungen überarbeitet und im Gemeinderat nochmals trak-
tandiert.
10. Der Gemeinderat verabschiedet die Botschaft zu Handen des Einwohnerrates.
11. Die Botschaft wird an der Einwohnerratssitzung traktandiert.
12. Die eingehenden Fragen zur Botschaft werden von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Be-
triebsführung beantwortet.
13. Der Einwohnerrat beschliesst den Verpflichtungskredit ohne Diskussion.
14. Die Umsetzung beginnt (mit weiteren Doppelspurigkeiten in Bezug auf die Arbeitsvergaben).

Dieses Beispiel zeigt, dass es für die Zukunft wichtig sein wird, die Prozesse zu optimieren. Mit einer Rechtsformänderung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt kann die Aufteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung soweit optimiert werden, dass der steigenden Komplexität in angemessener Weise begegnet werden kann.

3.3 Verbleibende strategische Aufgaben

Aufgrund der starken Regulierung hat der Handlungsspielraum deutlich abgenommen (siehe Kapitel 3.1). Folgende Aufgaben müssen jedoch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterhin von der strategischen Führungsebene des EW wahrgenommen werden:

- Erstellung Eigentümerstrategie
- Aufsicht über operative Betriebsführung
- Jährliche Festlegung der Stromtarife
- Festlegung der Energiebeschaffungsstrategie
- Festlegung Budget
- Verabschiedung Investitions- und Finanzplanung
- Freigabe von Investitionskrediten
- Verabschiedung Energieeffizienzmassnahmen
- Entscheid über allfällige Einführung von Förderabgaben
- Ausschreibung und Vergabe von grösseren Aufträgen
- Entscheid über das Angebot von zusätzlichen Dienstleistungen

3.4 Fazit

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wurde der Handlungsspielraum der Verteilnetzbetreiber erheblich eingeschränkt. Regulatorische Vorgaben legen heute nahezu alle wesentlichen Aspekte der Strombeschaffung, Tarifgestaltung und Netznutzung fest. Nur in wenigen Bereichen – wie etwa der Wahl zwischen verschiedenen Standardtarifmodellen oder Detailfragen der Energiebeschaffung – besteht begrenzte Entscheidungshoheit.

Gleichzeitig ist die Komplexität in der Führung von Elektrizitätswerken gestiegen. Die Umsetzung der zahlreichen Vorschriften verlangt hohe Fachkompetenz auf der operativen Ebene. Auf strategischer Ebene ist die Führung zunehmend auf fundierte Empfehlungen fachlich qualifizierter Gremien angewiesen, da spezifisches Know-how in den politischen Entscheidungsgremien nicht immer in ausreichendem Mass vorhanden ist.

Das Beispiel des Verpflichtungskredits für Mittelspannungsanlagen zeigt die langwierigen und komplexen Entscheidungsprozesse, die zu Ineffizienz und unnötiger Bürokratie führen können. Die Rechtsformänderung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt bietet die Möglichkeit die Kompetenzverteilung klarer zu regeln und die Flexibilität im Umgang mit regulatorischen und technologischen Entwicklungen zu erhöhen.

Trotz starker Regulierung bleiben wichtige Aufgaben – wie Tariffreigabe, Investitionsplanung oder Aufsicht über die Betriebsführung – weiterhin bei der strategischen Führung. Eine strukturelle Anpassung erscheint sinnvoll, um einer möglichen Überlastung durch die zunehmende Regulierungsdichte und Komplexität vorzubeugen.

4 Wahl Rechtsform

Bezüglich der Wahl der Rechtsform im Falle einer Verselbständigung des EWs wurden in den letzten Monaten und Jahren zahlreiche fachliche und politische Diskussionen geführt. Für weiterführende Informationen und Details zu dieser Auslegeordnung wird auf die Dokumente, welche in der Aktenauflage bereitstehen, sowie auf die Botschaft vom Oktober 2024 verwiesen.

Nach sorgfältiger Prüfung und Auswertung der bisherigen Diskussionen bleiben die Aktiengesellschaft und die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt als Rechtsformen im Fokus. Bereits die Diskussionen rund um die EW-Strategie-Workshops im Jahr 2023 haben gezeigt, dass die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt politisch mehrheitsfähig ist.

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft, gegen die es gewisse Vorbehalte gibt und die in der Vergangenheit von der Bevölkerung abgelehnt wurde, bietet die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt insbesondere den Vorteil, dass sie flexibel ausgestaltet werden kann. Im Rahmen der Erarbeitung der Anstaltsordnung können die entsprechenden politischen Vorstellungen in die neue Organisation einfließen. Dieses Vorgehen erhöht die Akzeptanz bei der Bevölkerung, welche endgültig über die neue Rechtsform entscheidet.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat die Prüfung der Rechtsformänderung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

5 Projekt

5.1 Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat strebt an, dass der Einwohnerrat im März 2026 über die Rechtsformänderung beschliesst und dieser Entscheid im Juni 2026 von der Stimmbevölkerung bestätigt wird. Die Umsetzungsarbeiten laufen bis Ende 2026 weiter, sodass die neue Rechtsform per 1. Januar 2027 in Kraft treten kann.

Das weitere Vorgehen - nach einem positiven Entscheid des Einwohnerrates - ist wie folgt geplant:

Nr.	Was	Wer	Wann
1	Erarbeitung der Diskussionsgrundlagen und Optionen für den politischen Entscheidungsprozess	Gemeinderat, Verwaltung, Simone Walther	Juni – August 2025
2	Workshop I mit dem Einwohnerrat bezüglich der Frage, wie Einwohnerrat und Gemeinderat zukünftig auf das EW Windisch politisch Einfluss nehmen wollen.	Einwohnerrat, FiGPK, EW-Kommission (beratend), Gemeinderat, Verwaltung, Moderation Simone Walther	September 2025
3	Erarbeitung der Anstaltsordnung auf Basis der Ergebnisse des Workshops I	Simone Walther, Gemeinderat, Verwaltung	September/Oktober 2025
4	Workshop II mit dem Einwohnerrat; Vorstellung des Entwurfs der Anstaltsordnung und Bereinigung dieser mit dem Einwohnerrat	Einwohnerrat, FiGPK, EW-Kommission (beratend), Gemeinderat, Verwaltung, Moderation Simone Walther	November 2025
5	Beschlussfassung Einwohnerrat zur Rechtsformänderung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und zu einem Verpflichtungskredit für die Umsetzung (auf Basis der gemeinsam erarbeiteten Anstaltsordnung)	Einwohnerrat	März 2026
6	Urnenabstimmung	Stimmbevölkerung	Juni 2026
7	Umsetzung Rechtsformänderung	Gemeinderat, Verwaltung, zukünftiges Führungsgremium der Anstalt, externe Unterstützung	Juni bis Dezember 2026
8	Start selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt		1. Januar 2027

Parallel dazu werden die finanziellen Rahmenbedingungen der Rechtsformänderung erarbeitet. Unter anderem muss der Wert der Anlagen ermittelt werden, der in die Anstalt überführt wird und es muss auf Basis einer

Mittelfristplanung eine Finanzierungs- und Abgeltungsstrategie erstellt werden. Zudem muss ein verbindliches Ruling zur Zusicherung der Steuerbefreiung erarbeitet werden.

Vor der definitiven Beschlussfassung durch den Einwohnerrat (Punkt 5) müssen nebst der Anstaltsordnung weitere Dokumente überarbeitet bzw. erarbeitet werden: Eigentümerstrategie, Gemeindeordnung, EW-Reglement, Entschädigungsreglement Sondernutzung (Konzession).

Der Einwohnerrat wird über die (Zwischen)-Ergebnisse dieser Teilprojekte informiert. Bei wichtigen Entscheidungen kann der Einwohnerrat mitwirken, entweder im Rahmen der Workshops oder mit separaten Vernehmlassungen.

5.2 Projektorganisation

Moderation

Das Projekt wird von Dr. Simone Walther, Schärer Rechtsanwälte, Aarau begleitet. Sie verfügt über umfassende Erfahrung in vergleichbaren Projekten und ist insbesondere auf das Energierecht spezialisiert. Sie hat bereits den Workshop vom 31. März 2025 moderiert. Im Rahmen der Projektierung wird sie die Rechtsgrundlagen erarbeiten und den politischen Entscheidungsprozess moderieren.

Technische Unterstützung

Die Firma EVU Partners kennt die Anlagen des Elektrizitätswerks Windisch und deren Bewertung, aufgrund der jährlichen Begleitung bei der Tarifgestaltung, bestens. Sie werden uns bei der Erarbeitung der finanziellen Grundlagen unterstützen.

Politische Diskussion

Dem Gemeinderat ist es ein zentrales Anliegen, die politischen Entscheidungsträger weiterhin eng in den Prozess einzubinden. Deshalb werden der gesamte Einwohnerrat sowie die Mitglieder der FIGPK eingeladen, sich aktiv an der Erarbeitung der Anstaltsordnung zu beteiligen und die künftige politische Einflussnahme auf das EW Windisch mitzugestalten. Ergänzend nimmt eine Delegation der Betriebskommission EW in beratender Funktion am Prozess teil.

Die Ergebnisse dieser Diskussionen fliessen direkt in die Ausgestaltung der Anstaltsordnung ein. So kann dem Einwohnerrat eine breit abgestützte und mehrheitsfähige Lösung vorgelegt werden. Der Einwohnerrat erhält damit die Möglichkeit, die zukünftigen Entscheidungskompetenzen und den verbleibenden Handlungsspielraum im Rahmen der Verselbständigung aktiv mitzugestalten.

5.3 Ansprechpersonen

Ansprechperson Gemeinderat: Anita Bruderer
 Ansprechperson Verwaltung: Marco Wächter

6 Kosten

Die Kosten des Verpflichtungskredites für die Erarbeitung der Grundlagen für den definitiven Entscheid über die Rechtsformänderung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt setzen sich wie folgt zusammen:

Position	Kosten
Rechtsgrundlagen	34'800
Finanzielle Grundlagen	26'400
Meinungsbildungsprozess ER	11'800
Projektmanagement / Begleitung GR	13'500
Zwischentotal	86'500
MWST 8.1%	7'006
Spesen / Rundung	1'494
Total	95'000

Die Zahlen basieren auf einer Aufwandschätzung von Dr. Simone Walther. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der effektiven Stunden.

Der Verpflichtungskredit für die Umsetzungsphase wird mit dem endgültigen Entscheid zur Rechtsformänderung im März 2026 beantragt.

6.1 Finanzielle Auswirkungen Elektrizitätswerk

Die Ausgaben für die Projektierung werden als laufender Aufwand der Spezialfinanzierung Elektrizitätswerk der Erfolgsrechnung belastet. Die Kosten werden in der Tarifikalkulation angerechnet und verringern den Gewinn in den Jahren 2025 und 2026.

6.2 Finanzielle Auswirkungen Einwohnergemeinde

Mit der Rechtsformänderung kann die Einwohnergemeinde vom EW weiterhin die Konzessionsgebühren in der Höhe von rund CHF 450'000 einfordern. Zudem besteht die Möglichkeit, über die Gewährung eines Darlehens an die neue Anstalt Zinserträge von rund CHF 200'000 zu generieren. Bei einer allfälligen Gewinnausschüttung der Anstalt an die Gemeinde sind die regulatorischen Vorgaben zu berücksichtigen.

Die Übertragung der Vermögens- und Anlagenwerte in die Anstalt wird zudem einen Einfluss auf die Vermögens- bzw. Schuldensituation der Gemeinde haben. Die genauen Auswirkungen werden im Rahmen der Projektierung geprüft. Detaillierte Erläuterungen sind zudem in der Botschaft vom Oktober 2024 enthalten.

7 Würdigung Gemeinderat

Der Gemeinderat sieht in der Rechtsformänderung des Elektrizitätswerks Windisch eine notwendige und zukunftsweisende Massnahme. Ein zentraler Auslöser ist der drohende Wegfall der Konzessionsgebühren in der bisherigen Struktur. Diese Einnahmen sind für die finanzielle Stabilität der Gemeinde von grosser Bedeutung. Ein Verzicht darauf würde die Gemeinde vor die Herausforderung stellen, entweder die Steuern zu erhöhen oder Leistungen abzubauen - beides hätte spürbare Auswirkungen auf die Attraktivität und das Angebot der Gemeinde. Um diese wichtige Einnahmenquelle dauerhaft zu sichern, erscheint die Rechtsformänderung als nachhaltige Lösung.

Darüber hinaus bringt das revidierte Stromversorgungsgesetz tiefgreifende regulatorische Veränderungen mit sich, die den Handlungsspielraum der Verteilnetzbetreiber einschränken. Die Führung eines Elektrizitätswerks erfordert heute ein hohes Mass an Fachwissen und schnelle, professionelle Entscheidungsprozesse. Die aktuelle Struktur stösst hier zunehmend an ihre Grenzen.

Eine Umwandlung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt würde nicht nur die Konzessionsgebühren sichern, sondern auch eine klarere Kompetenzverteilung, eine Entlastung der politischen Gremien sowie eine höhere Flexibilität und Effizienz im Umgang mit regulatorischen und technologischen Herausforderungen ermöglichen. Damit könnten die Ressourcen der Gemeinde gezielter eingesetzt werden und die Steuerungsfähigkeit bleibt langfristig erhalten.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Rechtsformänderung eine sinnvolle und notwendige Weiterentwicklung darstellt. Mit einem JA zum Verpflichtungskredit setzen Sie ein wichtiges Zeichen, damit wir gemeinsam den nächsten Schritt in der Weiterentwicklung des EW Windisch prüfen können. Nach Vorliegen der entsprechenden Ergebnisse kann im März 2026 der definitive Entscheid über eine Rechtsformänderung gefällt werden.

8 Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat wie folgt Beschluss zu fassen:

Der Einwohnerrat genehmigt für die Projektierung einer Rechtsformänderung des Elektrizitätswerks Windisch in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt einen Verpflichtungskredit von CHF 95'000.

Windisch, 5. Mai 2025

GEMEINDERAT WINDISCH



Heidi Ammon
Gemeindepräsidentin



Marco Wächter
Gemeindeschreiber I

Aktenauflage:

- Protokollversionen der 4 Workshops vom Januar bis April 2023
 - Eigentümerstrategie Elektrizitätswerk Windisch vom 29.01.2024
 - Präsentation Workshop vom 31.03.2025
 - Leitfaden selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten
- Die Botschaft der Einwohnerratssitzung vom Oktober 2024 kann weiterhin in der entsprechenden Sitzung heruntergeladen werden.